



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümín
Direktwahl: 043 259 39 44
Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 i, (G 6 i)
GWR i 9-6

Genehmigung vom 18. Nov. 2009

Grundwasserfassung Wisental (GWR i 9-6). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Seuzach
Betroffene/r	Gemeinderat Seuzach, Stationsstrasse 1, Postfach 431, 8472 Seuzach
Massgebende Unterlagen	Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Wisental (GWR i 9-6) mit Schutzzonenplan (Nr. 2009.3045C) 1:2'000 vom 29. April 2009

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 9. November 2009 reichte der Gemeinderat Seuzach die überarbeiteten Schutzzoneakten der Grundwasserfassung Wisental (GWR i 9-6) der Wasserversorgung der Gemeinde Hettlingen zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1172/1992 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Wisental genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsanpassung an die neue konzedierte Entnahmemenge von 700 l/min wurden die Schutzzonen überarbeitet. Im Auftrag der Gemeinde Hettlingen erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2008.3045) vom 6. August 2008 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 26. August 2008 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 17. September 2009 hob der Gemeinderat Seuzach den alten Festsetzungsbeschluss vom 3. August 1989 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 3. November 2009 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Wisental gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Seuzach. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat Seuzach hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1172/1992 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Wisental (GWR i 9-6) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 17. September 2009 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Wisental (GWR i 9-6) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- III. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Leisinger AG, Seuzach, wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinderat Hettlingen, Stationsstrasse 1, 8442 Hettlingen

– Staatsgebühr :	Fr. 2552.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.--</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 2648.--	

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Gemeinderat Seuzach, Stationsstrasse 1, Postfach 431, 8472 Seuzach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Wülflingen-Winterthur, Stadthausstrasse 12, Postfach 2163, 8401 Winterthur), Beilagen:
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Wisental (GWR i 9-6) mit Schutzzonenplan (Nr. 2009.3045C) 1:2'000 vom 29. April 2009
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Wülflingen-Winterthur
- b) Gemeinderat Hettlingen, Stationsstrasse 1, 8442 Hettlingen, Beilage:
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Wisental (GWR i 9-6) mit Schutzzonenplan (Nr. 2009.3045C) 1:2'000 vom 29. April 2009
- c) Wasserversorgung Hettlingen, Stationsstrasse 1, Postfach, 8442 Hettlingen, Beilage:
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Wisental (GWR i 9-6) mit Schutzzonenplan (Nr. 2009.3045C) 1:2'000 vom 29. April 2009

- d) Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Leisinger AG, Strehlgasse 19, 8472 Seuzach, Beilage:
 - Schutzzone nreglement der Grundwasserfassung Wisental (GWR i 9-6) mit Schutzzone nplan (Nr. 2009.3045C) 1:2'000 vom 29. April 2009
- e) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilage:
 - Schutzzone nreglement der Grundwasserfassung Wisental (GWR i 9-6) mit Schutzzone nplan (Nr. 2009.3045C) 1:2'000 vom 29. April 2009
- f) Amt für Raumordnung und Vermessung, Abteilung Vermessung
- g). Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung, Beilage:
 - Schutzzone nreglement der Grundwasserfassung Wisental (GWR i 9-6) mit Schutzzone nplan (Nr. 2009.3045C) 1:2'000 vom 29. April 2009
- h) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter